

Wiener Stadt-Bibliothek.

163495 Jb

Wiener Stadt-Bibliothek.

163495 J_b

7b 163.495

K A R L K R A U S

B E L E I D I G U N G E N D Ü R F E N

A U F D E R S T E L L E

E R W I D E R T W E R D E N

U N V E R Ö F F E N T L I C H T !

/ 1 9 3 2 /

M A N U S K R I P T

und

K O R R E K T U R B Ö G E N

M. I. 176. 854



CHANDLER

1878

1878

1878

1878

1878

1878

1878

1878

1878

INHALTSVERZEICHNIS

1. M a n u s k r i p t (1. Titel: NOCH IMMER HERR KRAUS
oder DAS RESSENTIMENTFERKEL), unvollständig Bl. 1 - 15
2. Erste Korrektur 16 - 18
3. Zweite Korrektur 19 - 26

Jb 163.495

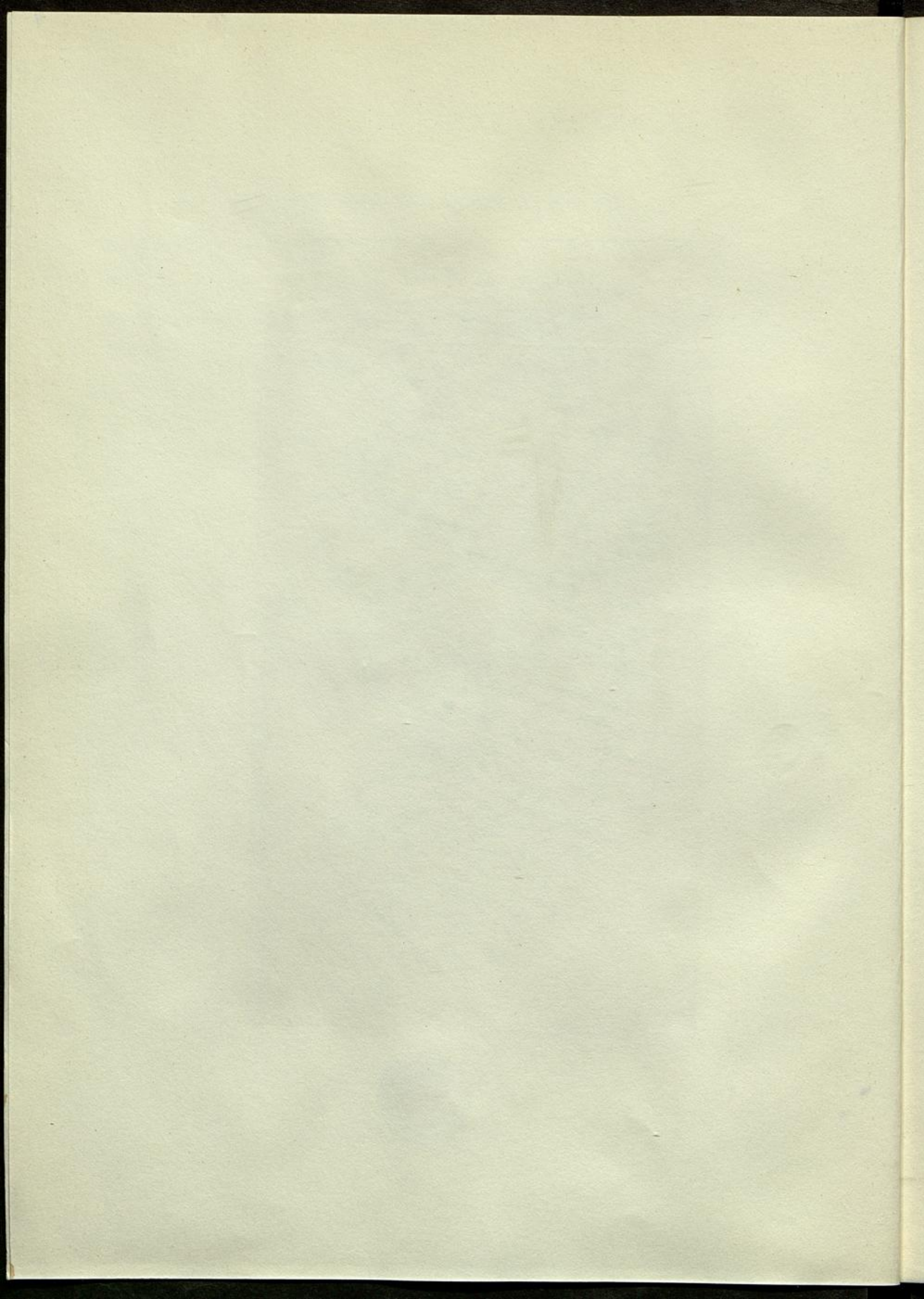


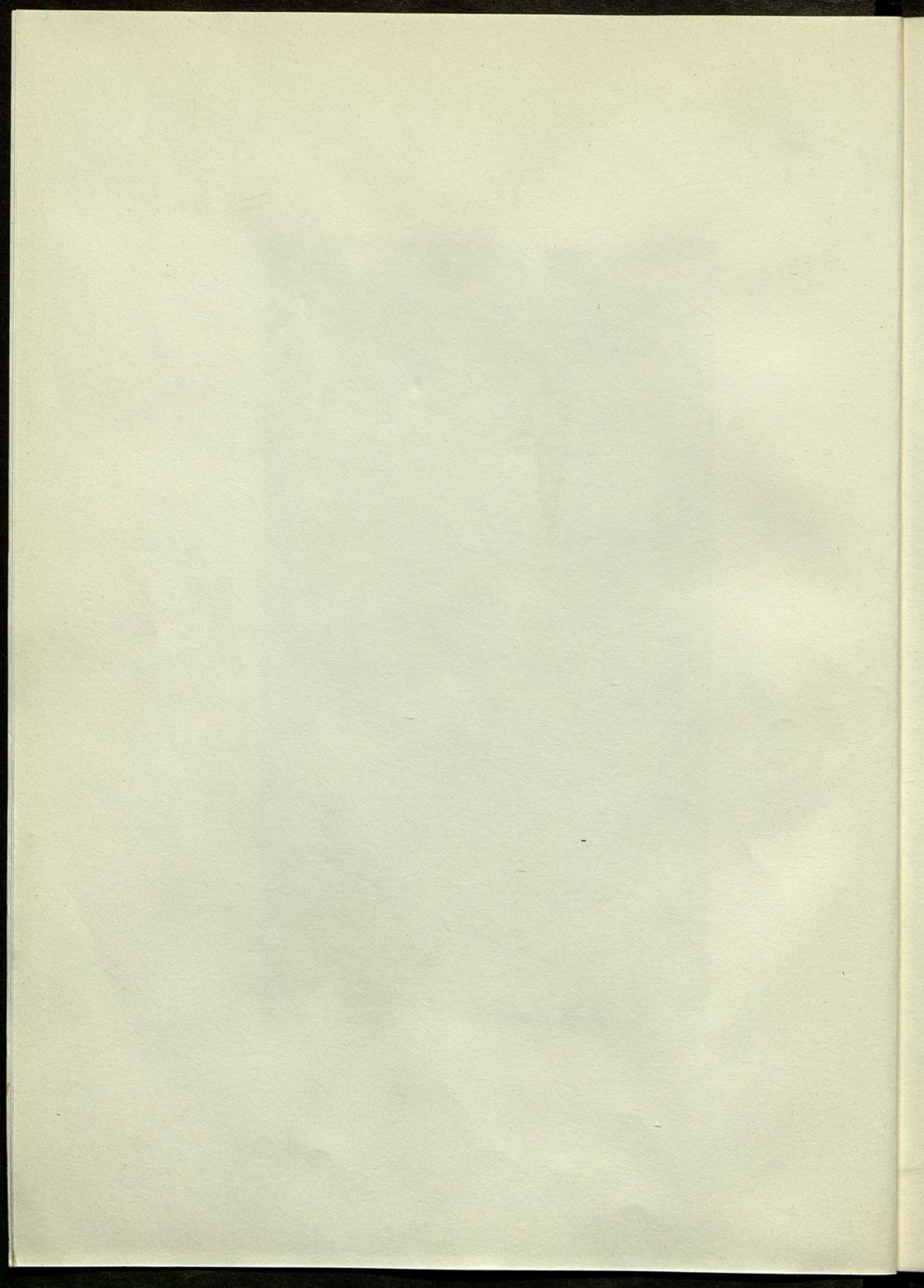
INHALTSVERZEICHNIS

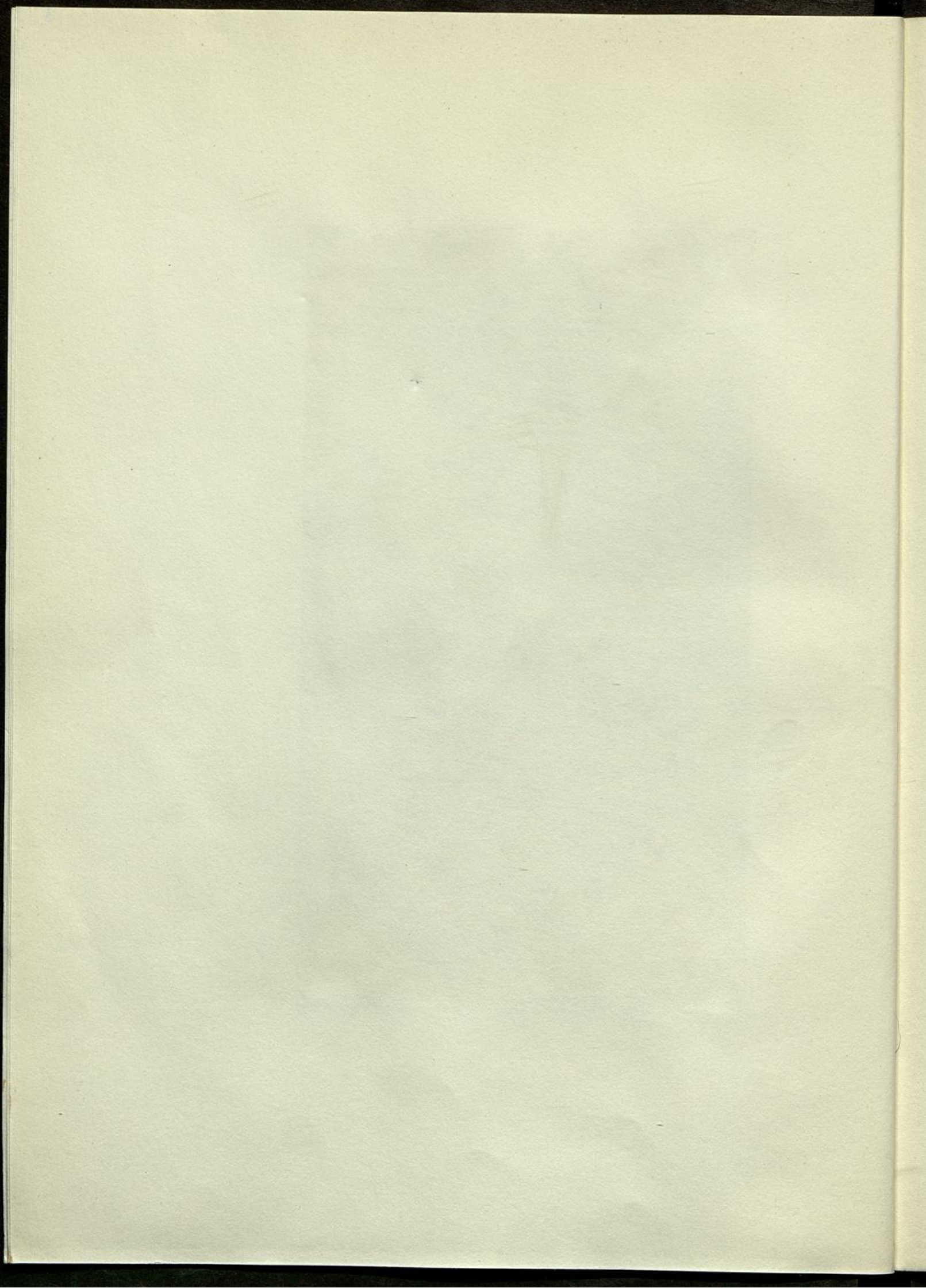
I. Name und (I. Titel: NOCH IMMER BEI ENDE
II. I - 15 (I. Titel: NOCH IMMER BEI ENDE)
III. I - 15
IV. I - 15
V. I - 15

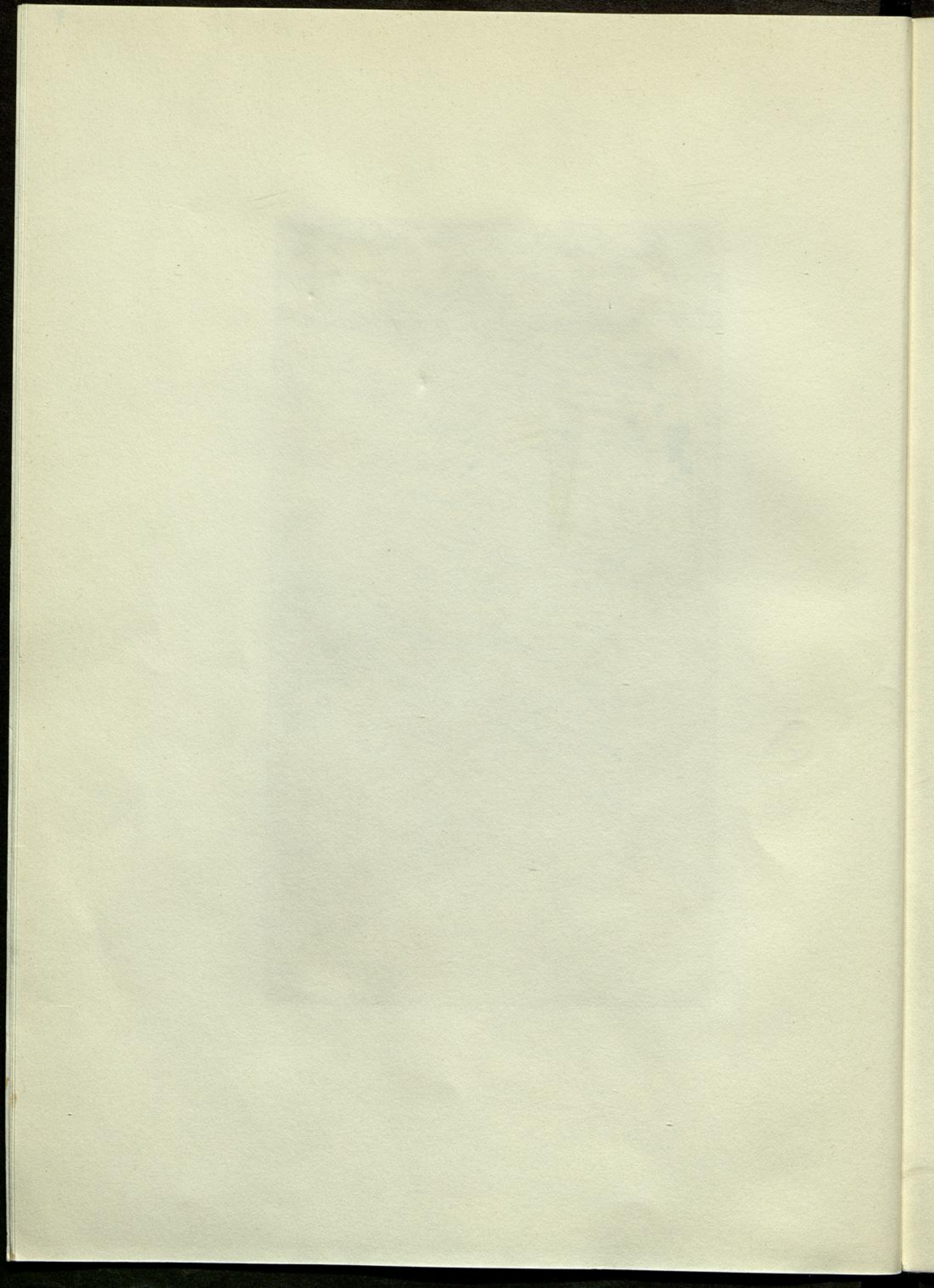
10. 10. 1912

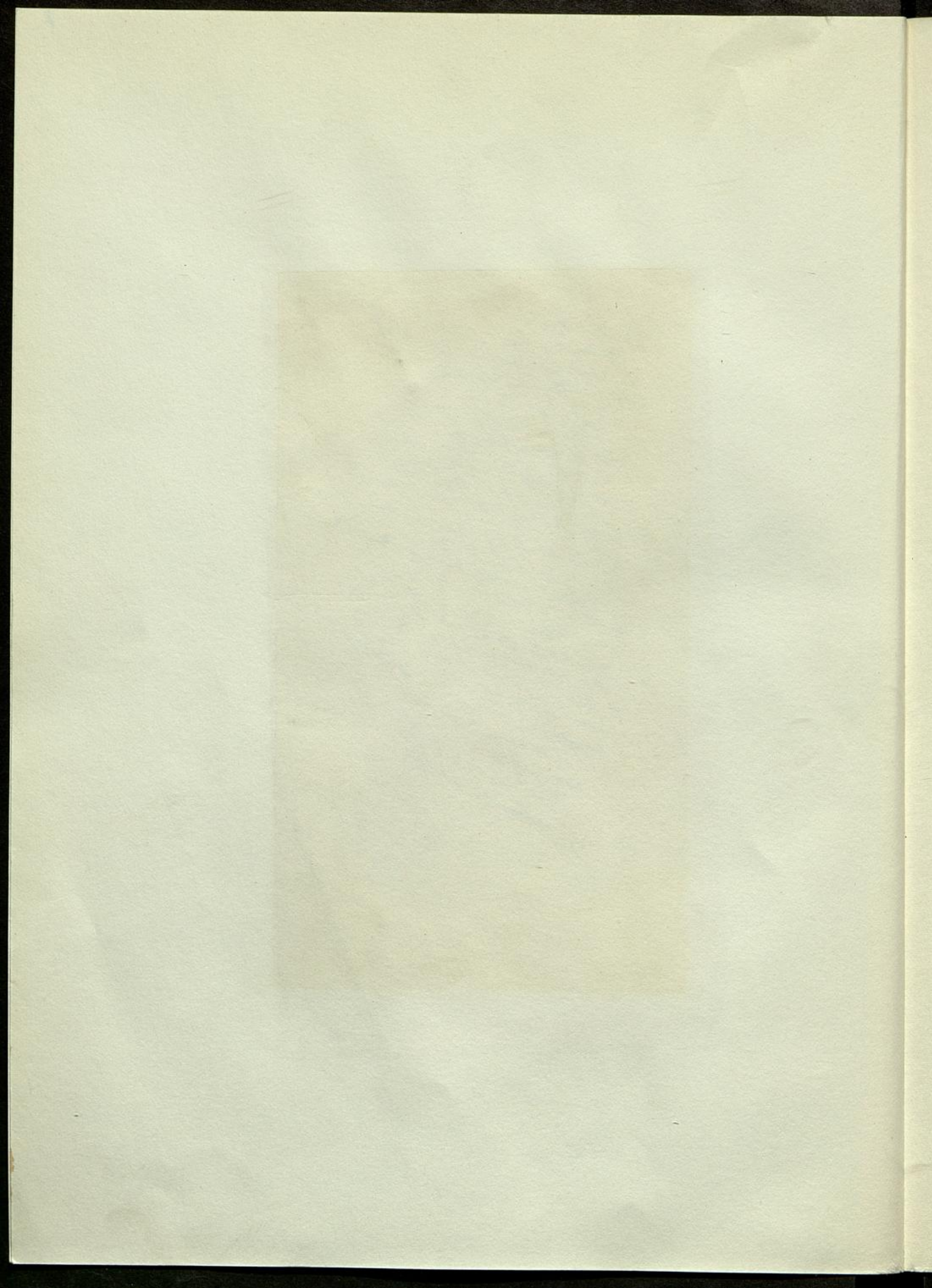












m 9a

* Noch immer Herr Kraus. Einer der beiden Anwälte des Herrn Karl Kraus, Herr Dr. Willi Katz, verlangt von uns auf Grund des § 11 des Pressgesetzes im Namen seines Mandanten die Aufnahme folgender Berichtigung:

„Sie veröffentlichen in dem Artikel „Auch in der zweiten Instanz“ (Abendausgabe vom 20. Oktober 1931) folgendes: „Zum Unterschiede von dem Urteil erster Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, dass die in der ‚Fackel‘ gebrauchten Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf Herrn Theodor Wolff bezögen.“ Das ist unwahr. Wahr ist, dass das Gericht den Angeklagten Karl Kraus freigesprochen hat, weil nach der Ueberzeugung des Gerichts die Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf den Kläger, Herrn Theodor Wolff, bezogen.

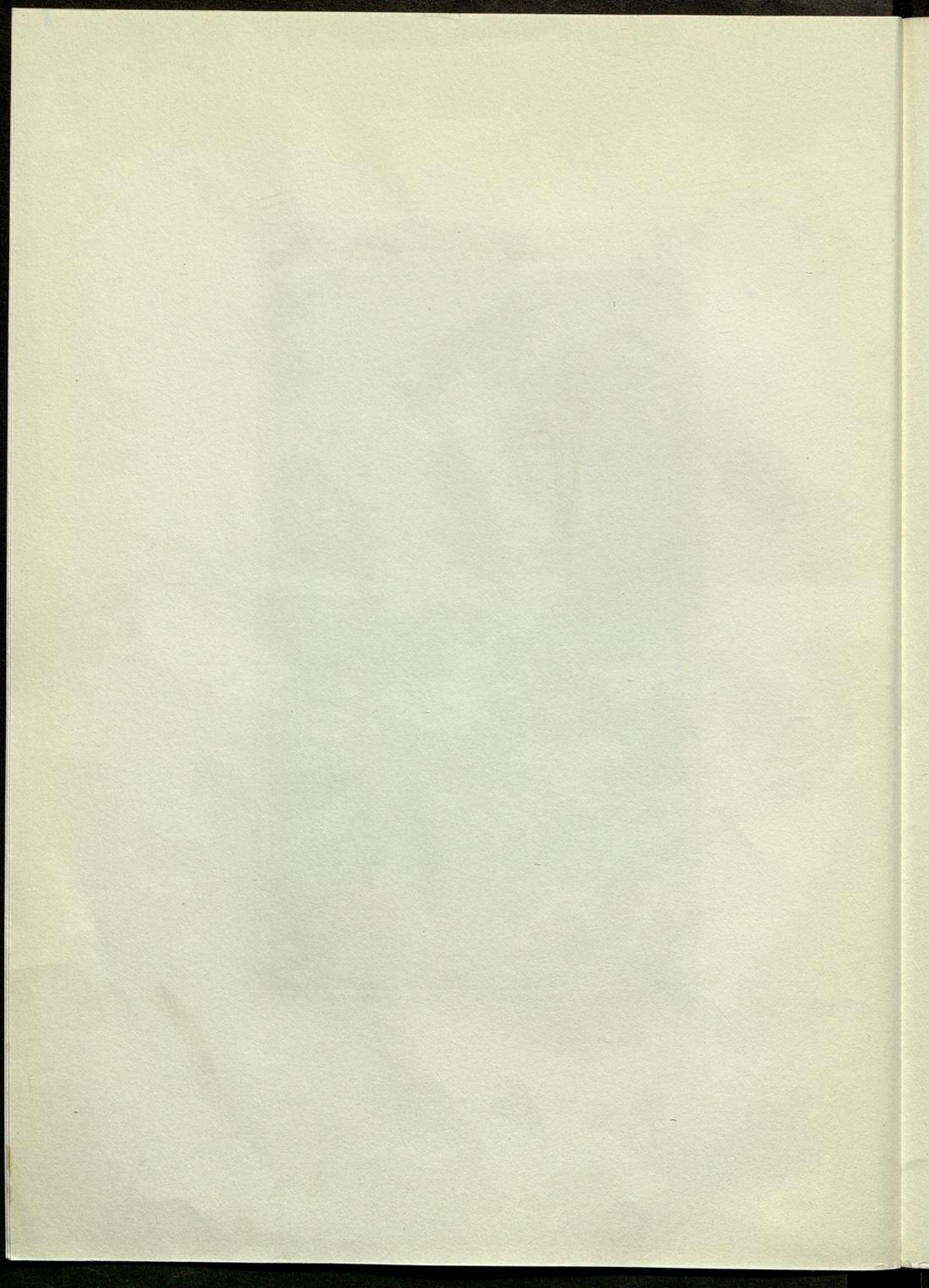
Berlin, den 23. Oktober 1931. Karl Kraus.“

Der § 11 des Pressgesetzes nötigt eine Zeitung leider auch dann zur Veröffentlichung einer Berichtigung, wenn sie offenkundig und nachweisbar im Widerspruch zu den Tatsachen steht und sogar wider besseres Wissen abgefasst worden ist. Das ist die Sachlage im vorliegenden Falle. Herr Kraus und seine beiden Anwälte haben in der von ihnen herbeigeführten Gerichtsverhandlung wiederholt und nachdrücklich die Erklärung abgegeben, die jetzt, der Berichtigung zufolge, nur das Gericht abgegeben haben soll. Es ist einigermaßen befremdend, dass ein Anwalt sich zum Uebermittler einer derartigen Berichtigung macht, obgleich er den wahren Vorgang kennt.

*

Und abermals Herr Kraus, da er ja doch Berichtigungen en gros und en masse herstellt und verschleisst: „Sie veröffentlichen in dem Artikel „Welttheaterkongress in Paris“ von Joseph Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung: „— wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete —“ Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

Berlin, den 24. Oktober 1931. Karl Kraus.“



Handwritten notes at the top left, possibly a header or address, including the name "Herrn (König)" and some illegible text.

Handwritten date "Juli 10" and a small black ink blot.

Handwritten text starting with "Ich habe..." and "beide..."

Handwritten text in parentheses: "(am 4. Juli)"

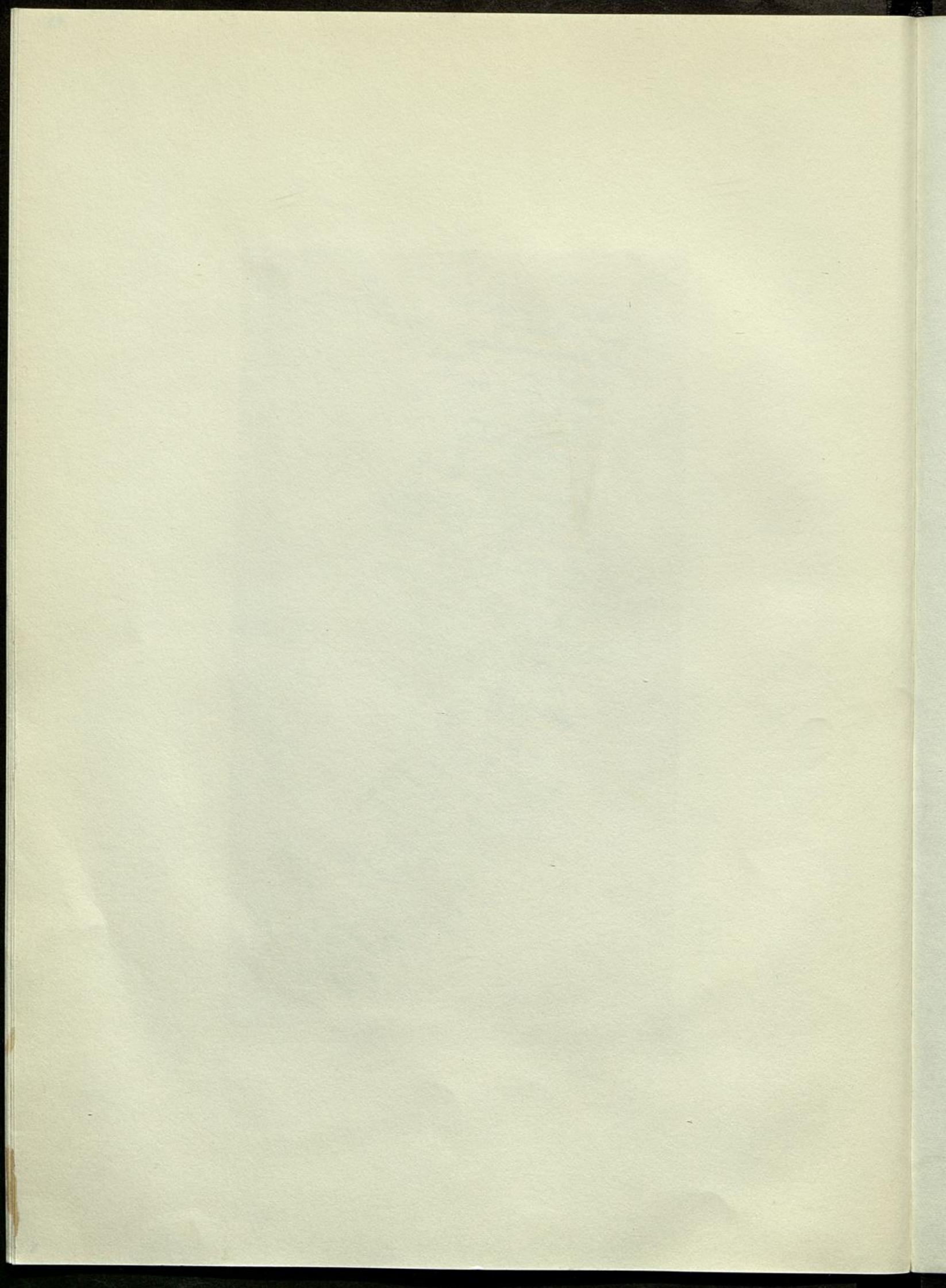
Handwritten text starting with "die..." and "das..."

Handwritten text starting with "und..." and "die..."

Handwritten text starting with "die..." and "die..."

Large handwritten text block starting with "die..." and "die..."

Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or closing, including "S. Fischer" and "König".



25. MRZ. 1932

44.B.33/32

Abschrift.

120
HG
Ga

B e s c h l u s s .

In der P r i v a t k l a g e s a c h e
Dr. Katz ./. Dr. Sinsheimer
wegen Beleidigung

wird das Verfahren gemäss § 7 Teil VI der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eingestellt.

Die gerichtlichen und die notwendigen aussergerichtlichen Auslagen hat der Beschuldigte Dr. Sinsheimer zu tragen.

W

In dem Prozessbericht des Berliner Tageblatts vom 20.X.31 war gesagt worden, dass Berufungsgericht hätte die Widerklage abgelehnt mit Rücksicht auf die Erklärung des Kraus, dass die Worte "frecher Schwindel" sich nicht auf Theodor Wolff bezogen hätten. Diese Darstellung im Prozessbericht ist, wie die Urteilsgründe ergeben, falsch. Darnach ist das Gericht auf Grund eigener Auslegung und Kritik des Textes zu der Ueberzeugung gelangt, dass die inkriminierten Worte sich nicht auf den Widerkläger Wolff beziehen.

W

Die von Kraus eingesandte Berichtigung wird daher dem wahren Sachverhalt gerecht, sie ist nicht wider besseres Wissen abgefasst. Daraus folgt, dass der gegen den jetzigen Privatkläger erhobene Vorwurf unberechtigt und unbegründet ist.

Es erscheint aber die Anwendung der Notverordnung angebracht, da die Schuld des Dr. Sinsheimer insofern nicht so schwer ins Gewicht fällt, als er eine gewisse Unterlage für seinen Standpunkt darin hatte, dass der damalige Widerbeklagte Kraus im Verfahren erklärt hatte, dass die fraglichen Worte sich nicht gegen Wolff richteten. Diese Erklärung war allerdings, wie bereits erwähnt, für die Ueberzeugung des Gerichts nicht entscheidend.

Charlottenburg, den 11. März 1932

Das Amtsgericht

Dr. Neumann

Interdiction des ...

**Noch immer Herr Kraus
und
Das Ressentimentferkel**

Was Presse ist — wenn man es nicht lange wüßte, ohne vom Wissen den Gebrauch der Verabscheuung zu machen —, es wäre allein schon durch ~~das~~ folgende dargetan. In diesem Hause wohnen übelwollende, neidige, klatschhafte, rachsüchtige Menschen. Sie üben es aber nicht als Beruf aus, sie leben nicht davon, sie tun's nur nebenbei. Sie sind es zufrieden, ihre schäbigen Instinkte im Umkreis der Nachbarschaft spielen zu lassen, sie beschränken sich auf ~~die~~ mündliche Überlieferung, und wenn sie Mut haben, schreiben sie anonyme Briefe. Deine Privatsache ist ihre Privatsache, aber sie bleibt es auch. Sie sind noch nie auf die Idee gekommen, solchen Bestrebungen mittelst der Druckmaschine ein weiteres Feld zu erobern; das, was der allerpersönlichsten Regung entspricht, als Urteil in Umlauf zu bringen, es dem Geltungsbereich öffentlicher Meinung anzugliedern. Vielleicht, wenn man sie auf die Möglichkeit solcher Düpierung aufmerksam machte, schlugen sie sich vor die Stirn, hinter der das nächstliegende unbewußt blieb, und würden Publizisten. Ja aber, könnten sie einwenden, was sie vom Nachbarn auszusagen hätten, würde doch keine Öffentlichkeit von Hunderttausenden interessieren? Erstens ist das nicht wahr, weil auch solches Interesse der Struktur heutiger Gehirne entspricht und durch das heufige Druckwesen befriedigt wird; und zweitens würden sie groß dastehen, wenn der Nachbar eine in der Öffentlichkeit stehende Person ist, der die Presse nicht wohlwill, ~~die~~ ja zu bestimmen hat, was jener gefällt. Eine solche Person werde eher totgeschwiegen? Nicht immer; manchmal wird offen ausgesprochen, daß es geschehe, und Rachsucht, das Motiv des Nachbarn, kann sich nicht nur betätigen, sondern auch ~~selbst~~ bezeugen. So ist im Berliner Tageblatt, in der Feuilletonkritik eines Theaterstückes, »Clarence und die Nutznießer«, das von der Presse zu handeln schien, das Folgende veröffentlicht worden:

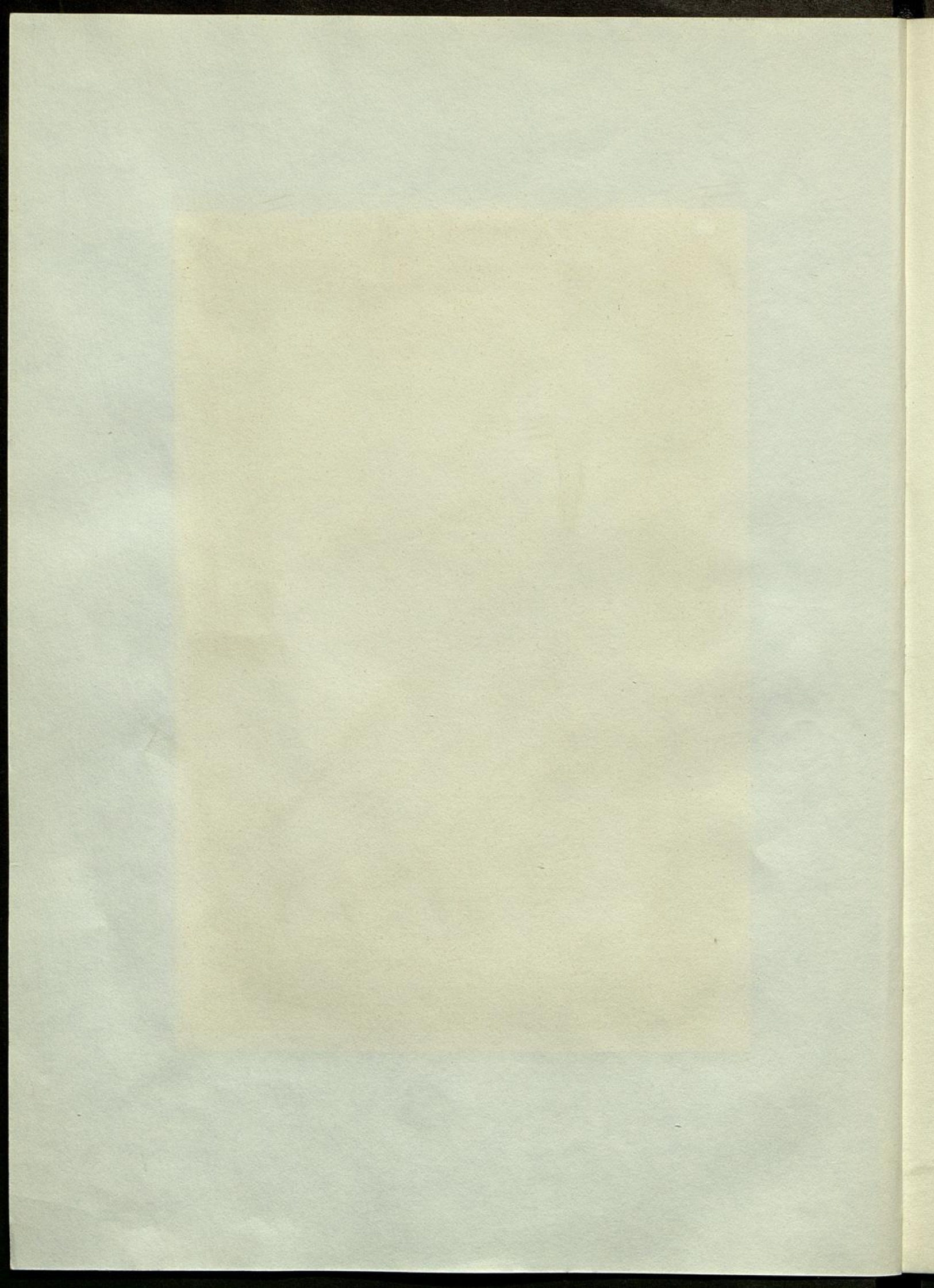
Hanf
/ n
/ h
/ w
/ n

Leinfall
H. R. ...
→ h
/ w
H. ...
/ f
→ ...

III.

— — Hach, diese Zeitungen, nein. Überhaupt. Na.
Kritik am Zeitungswesen ist hier also harmlos. Sie kann förderlich sein — obschon sie heut manchmal mit rabulistischen (sagen wir rabulistischen) Kniffen kleinf. Ressentimentferkel geübt wird. Fälschender als die kritisierten Blätter in ihren riechendsten Exemplaren. Jemand kann sogar von der Presse boykотиert ... und doch ein Ferkel sein.

Alles derlei tritt hier nicht in die Erscheinung — —



Beleidigungen dürfen auf der Stelle erwidert werden

Was Presse ist — wenn man es nicht lange wüßte, ohne vom Wissen den Gebrauch der Verabscheuung zu machen —, es wäre allein schon durch den folgenden Fall dargetan.

Setzen wir zunächst diesen: In deinem Hause wohnen übelwollende, neidige, klatschhafte, rachsüchtige Menschen. Sie üben es aber nicht als Beruf aus, sie leben nicht davon, sie tun's nur nebenbei. Sie sind es zufrieden, ihre schäbigen Instinkte im Umkreis der Nachbarschaft spielen zu lassen, sie beschränken sich auf mündliche Überlieferung, und wenn sie Mut haben, schreiben sie anonyme Briefe. Deine Privatsache ist ihre Privatsache, aber sie bleibt es auch. Sie sind noch nie auf die Idee gekommen, solchen Bestrebungen mittelst der Druckmaschine ein weiteres Feld zu erobern: das, was der allerpersönlichsten Regung entspringt, als Urteil in Umlauf zu bringen, es dem Geltungsbereich öffentlicher Meinung anzugliedern. Vielleicht, wenn man sie auf die Möglichkeit solcher Dämpfung aufmerksam machte, schlugen sie sich vor die Stirn, hinter der das Nächstliegende unbewußt blieb, und würden Publizisten. Ja aber, könnten sie einwenden, was sie vom Nachbarn auszusagen hätten, würde doch keine Öffentlichkeit von Hunderttausenden interessieren? Erstens ist das nicht wahr, weil auch solches Interesse der Struktur heutiger Gehirne entspricht und durch das heutige Druckwesen befriedigt wird; und zweitens würden sie Dank ernten, wenn der Nachbar eine in der Öffentlichkeit stehende Person ist, der die Presse nicht wohlwill, welche ~~ist~~ zu bestimmen hat, was jener gefällt. Eine solche Person werde eher totgeschwiegen? Nicht immer; manchmal wird ausgesprochen, daß es geschieht, und Rachsucht, das Motiv des Nachbarn, kann sich nicht nur betätigen, sondern auch offen bezeugen. So ist im Berliner Tageblatt, in der Feuilletonkritik eines Theaterstückes, »Clarence und die Nutznießer«, das von der Presse zu handeln schien, das Folgende veröffentlicht worden:

III.

— — Hach, diese Zeitungen, nein. Überhaupt. Na.

Kritik am Zeitungswesen ist hier also harmlos. Sie kann förderlich sein — obschon sie heut manchmal mit rabulistischen (sagen wir rabulistischen)

Kniffen kleiner Ressentimentferkel geübt wird. Fälschen der als die kritisierten Blätter in ihren riechendsten Exemplaren. Jemand kann sogar von der Presse boykottiert ... und doch ein Ferkel sein.

Alles derlei tritt hier nicht in die Erscheinung — —

2

Von wem es stammt, ist klar. Mich interessierte hier — ich hatte bloß den Ausschnitt zugeschickt bekommen — vor allem das Datum, da es »in die Erscheinung trat«. Denn um die Zeit herum, Anfang Juli, kam eine ältere Angelegenheit zum Klappen. Sodann trat ich der Frage näher, ob an der Psychoanalyse nicht doch etwas sein müsse, da dem Schreiber ausgerechnet das Wort »Ressentiment« in die Feder floß (obschon auch das Ferkel einem Schwein naheliegen mag). Das vom Boykott durch die Presse ist doppelt ein »Versprechen«: erstens als Geständnis eines, der durch Wut dümmer wird, als er von Natur ist — denn man gibt doch sonst nicht zu, daß man totschweigt —; zweitens weil er solches zwar meint, aber doch nicht auszusprechen wagt und es »boykottieren« nennt, als wäre ich ein Autor, der bei der Presse keine Feuilletons anbringt, die mir zurückzuweisen natürlich ihr gutes Recht wäre, während sie doch kaum den Anspruch behaupten könnte, einen Autor aus dem Grunde, weil er ihr antipathisch ist, aus der Welt der Erscheinungen auszumerzen. Wesentlicher aber war mir das Datum, der zeitliche Zusammenhang, in dem sich hier das »Ressentiment« einstellte. Zwar würde zu solchem auf Jahre der Vorrat an dem Wort »Schuft« ausreichen, das zum erstenmal 1928 erschien. Zwar hat der so Genannte sich auf die deutsche Rechtswohltat, »Beleidigungen auf der Stelle zu erwidern«, auch in Fällen gestützt, die Monate zurücklagen, wiewohl er natürlich die Fackel immer sofort nach Erscheinen mit zitternder Hand ergreift. Er kennt und genießt die Erlaubnis dieses kuriosen deutschen

3

Beleidigungsgesetzes so vollkommen, daß er einem Gegner, den er schlotternd angriff, gleich auch den Klammersatz zurief: (Beleidigungen dürfen auf der Stelle erwidert werden.)

Wer nicht diese klappernde Stimme eines lyrischen Veteranen in Moabit (oder im Tonfilm) gehört hat, der weiß nicht, wie Gewissensangst klingt. Ich aber wußte: das mit dem Ressentimentferkel ist eine »Erwidern auf der Stelle«. Ein Heft der Fackel, worin das treffendere Wort vorkam, war freilich lange nicht erschienen, aber so etwas wie eine Beleidigung war ihm unmittelbar vorher widerfahren. Oder zwei. Zwei Schläge auf eine Fliege, fast so schwer wie damals der eine, als er aus Algier heimkehrte, wohin ihn bekanntlich die Allgier getrieben hatte, wo er aber noch mitten unter Arabern an mich denken mußte. Diesen Frühling nun verbrachte er sorglos unter Räufern auf Korsika und dort ereilte ihn die erste Hiobspost. Es hatte sich etwas zugetragen, was in der Literaturgeschichte ohne Beispiel ist. Man stelle sich vor, daß in seinem eigensten Machtrayon, in der Monatsschrift „Neue deutsche Rundschau“ (Maiheft) der Artikel eines Kunsthistorikers (Wilhelm Hausenstein) erscheint, der, wie die gutgläubige Redaktion annehmen mußte, sich mit den alten Kunstschatzen Wiens, mit den im engeren Sinne, befaßt, und daß mitten drin — Also man muß dazu noch in Betracht ziehen, daß der in Ehren grau gewordene Verleger Sami Fischer, der natürlich keine Ahnung hatte (und dem man es vielleicht auch heute noch nicht sagen darf), ihm eingeständenermaßen das größte Opfer gebracht hat, indem er lieber seine Rechte an den Werken Peter Altenberg selbstlos abtrat, ehe er zugeben wollte, daß meine Auswahl, die er sich doch selbst gewünscht hatte, in seinem Verlag erscheine. Und nun konnte dort, in der führenden Literaturzeitschrift — ohne daß außer dem Autor und dem Setzer irgendeine Person im Hause etwas wußte — das Folgende gedruckt werden:

4

..... Im nämlichen, einen Wien erscheint, radikaler und im Radikalen unvergleichlich tiefer, wesentlicher als die ganze radikale Berliner Publizistik, die überlegene Streiterfigur des starken und leidenschaftlichen deutschen Schriftstellers Karl Kraus, — schärfer, unerbittlicher, einsamer, disziplinierter und vor allem bedeutender als andre Träger des polemischen Stils der Gegenwart.

Und von einem Autor, dem nicht nachgesagt werden kann, daß er ein persönliches Interesse verfolge, daß er den so Vorgestellten auch nur persönlich kenne, oder dergleichen, was da im Hinblick auf ein kleines Ressentimentferkel gesagt werden könnte, welches auch seinerseits nichts als diese (ihm von einem Leser übermittelten) Zeilen von jenem Autor kennt. Es ist wohl klar, daß der mir zuerkannte Vorrang/keinen besonderen Gewinn bedeutet, wenn man an eine deutsche Polemik denkt, die so beschaffen ist, daß ihre Opfer für sie ein Gefühl des Mitleids aufbringen. Jedenfalls aber wiegt die mir erwiesene Ehre nicht so schwer wie der Schaden, den da ein anderer Träger des polemischen Stils der Gegenwart in seinem eigensten Geltungsbereich erleidet, und zwar in doppelter Beziehung einer Polemik, von der die Rede ist: sowohl als deren Träger (daß Gott erbarm) wie insbesondere als deren Objekt, denn an welchem literarischen Fall hätte sich denn die polemische Fähigkeit stärker bewährt als an ihm, dem Hauptmitarbeiter der Zeitschrift, in der sie gerühmt wird. Dies Faktum allein also würde hinreichend jene Reaktion eines armen Sünders erklären, der ja von Zeit zu Zeit, bedrückt von mir und anderen Kriegserinnerungen, auf solche Art und bei den unpassendsten Gelegenheiten aus dem Schlaf spricht.

Aber ich habe noch auf einen zweiten Unfall angespielt, und mein Interesse an dem Datum bekundet, das die Erwiderung auf der Stelle plastischer hervortreten lassen könnte. Ich habe auf eine Angelegenheit hingewiesen, die um die Zeit herum zum Klappen oder vielmehr/Klappern kam.

lmd

→ Kraus

+ fallen

/a

12 Hinf

┌

└ (nig ist vom Kraus)

/gms

5

Im Oktober 1931 hatte das Berliner Landgericht das Urteil erster Instanz im Wesentlichen aufgehoben, Herrn Theodor Wolff, der mir — im Hause Mosses/ »Reklamesucht« vorgeworfen hatte, schuldig gesprochen/ (wenngleich, gemäß einer Möglichkeit jenes kuriosen Gesetzes, ohne Strafe) und mich freigesprochen von einer »Widerklage«, die jener wegen einer Beleidigung herbeigezogen hatte, die ihm nicht galt. Er klagte gleichsam in Ver-
Verhörung ~~einem~~ *Verhörung*, der grundsätzlich nicht klagt und wegen einer Lappalie wie des Ausdrucks »frecher Schwindel« doch keine Ausnahme machen wird. (Da ihn der Chef coram publico in Moabit geradezu mahnte, sich wegen einer umfassenderen Charakterisierung zu wehren, rief er: »Ich klage nicht! Ich klage nicht! Ich klage nicht!« — also ganz wie er schreibt — und: »Ich lasse mich nicht zur Strecke bringen!« Es war peinlich, und man hatte den Eindruck, daß es ein lange gehegter Wunsch des Chefs war, der hier eine so brüske Versagung erfuhr.) Über diesen Ausgang nun brachte das Blatt, das dem Urteil erster Instanz etliche gut eingerichtete Spalten ~~geliefert~~ hatte, eine Notiz *f* von einer geradezu beispielgebenden Verlogenheit, die sich schon im Titel markierte:

Auch in der zweiten Instanz. Vor der Strafkammer des Landgerichts I unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Paulus wurde gestern in zweiter Instanz über die Klage verhandelt, die der Herausgeber der Wiener »Fackel«, Karl Kraus, gegen den Chefredakteur des »Berliner Tageblatts«, Theodor Wolff, angestrengt hatte. Herr Kraus hatte bekanntlich in einer langen Kampagne gegen Alfred Kerr unter anderem auch eine Behauptung Hardens verbreitet und verwertet, wonach Kerr bei seinem Eintritt in das »Berliner Tageblatt« von Theodor Wolff verpflichtet worden sein sollte, über Max Reinhardt nur günstig zu schreiben. In einer vierzeiligen Notiz hatte der Chefredakteur des »Berliner Tageblatt« diese Behauptung als eine einfache Lüge bezeichnet, und daraufhin hatte Herr Kraus ihn verklagt. Die gestrige Verhandlung dauerte wieder fast neun Stunden, und es kam

Seit früher gestrichelt.

16 scharfen Zusammenstößen zwischen dem Rechtsbeistand des Beklagten, dem Abgeordneten Otto Landsberg, und den beiden Anwälten des Herrn Kraus. Das Gericht schloß sich dem Urteil der ersten Instanz an, indem es erklärte, Kraus habe den Beweis der Wahrheit nicht erbracht, kein Zeuge habe bekunden können, daß Alfred Kerr vom Chefredakteur des »Berliner Tageblattes« zugunsten Reinhardts beeinflußt worden sei. Der Beklagte sei berechtigt gewesen, die Behauptung als einfache Lüge zu bezeichnen, und sei freizusprechen. Zwei andere Äußerungen — Karl Kraus handele nur aus Reklamesucht und sei durchaus keine opferbereite Kämpferseele — stellten zwar Beleidigungen dar, aber der Chefredakteur des »Berliner Tageblattes« sei unter Anwendung des § 199 für straffrei zu erklären. Zum Unterschied von dem Urteil der ersten Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, daß die in der »Fackel« gebrauchten Worte »frecher Schwindel« sich nicht auf Theodor Wolff bezögen. /n /1

Es war also, unter Benützung der juristischen Unwissenheit des Lesers, dargestellt, daß der Chef, der mir dies und jenes nachgesagt hatte, »straffrei erklärt« wurde, als wäre keine Verurteilung erfolgt, weil der Wahrheitsbeweis mißlungen war, sondern eben dieser erbracht werde. Und daß seine Widerklage »abgelehnt« worden sei, nachdem ich bewiesen hatte, daß ich ihn nicht gemeint hatte, also nach einer Art Ehrenrettung. Nun hatte ich aber nichts getan als mich verantwortet, nichts »erklärt« als das, was im Text stand und bloß »versichert«, daß der klare Wortlaut der dem inkriminierten Ausdruck (»frecher Schwindel«) folgenden Stelle: »Was aber Herrn Theodor Wolff anlangt«, die Beziehung jener auf einen Nichtkläger beweise und die den Kläger ausschließe. Das Gericht hat erkannt, daß diese Verantwortung dem Sachverhalt entspreche, den Wortlaut als Beweis der Absicht, einen andern zu beleidigen, anerkannt und mich freigesprochen. Wenn die Bezeichnung »frecher Schwindel« sich auf irgendeine Person außer den Betroffenen beziehen könnte, so könnte sie höchstens nachträglich dem Verfasser oder Veranlasser dieses Berichtes gelten. Ich war entschlossen, dem Herrn Theodor Wolff, der es damals innerlich schon mit Goethe zu tun hatte, nach diesem Bericht, dessen Verlogenheit über allen Gipfeln war, die Ruh zu stören, die er unter allen Wipfeln haben wollte. Es war freilich das Muster einer Tatsachenfälschung, der sich als einer Lüge durch Elision oder Verschiebung nur schwer mit jenem Paragraphen beikommen läßt, der jetzt in Deutschland wegen »Notverordnung« nicht mehr benutzbar ist — so daß die Blätter überhaupt kein wahres Wort

mehr zu drucken brauehen —, den ich aber, wo es noch irgend geht, gegen eine Presse benutzen werde, die ihren »Boycott« durch Fälschungen unterbricht. Mit dem ersten Punkt, der Mitteilung einer scheinbar wahren Tatsache, war nichts zu machen. Mit dem zweiten konnte es versucht werden, und das Blatt entledigte sich seiner Pflicht, die es zufolge jener »Notverordnung« dann eigentlich nicht mehr hatte, mit einem Eifer, der als Fleißaufgabe noch den Druck einer zweiten Wahrheit mitnahm:

Noch immer Herr Kraus. Einer der beiden Anwälte des Herrn Karl Kraus, Herr Dr. Willi Katz, verlangt von uns auf Grund des § 11 des Preßgesetzes im Namen seines Mandanten die Aufnahme folgender Berichtigung:

»Sie veröffentlichen in dem Artikel »Auch in zweiter Instanz« (Abendausgabe vom 20. Oktober 1931) folgendes: »Zum Unterschiede von dem Urteil erster Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, daß die in der »Fackel« gebrauchten Worte »frecher Schwindel« sich nicht auf Herrn Theodor Wolff bezögen.« Das ist unwahr. Wahr ist, daß das Gericht den Angeklagten Karl Kraus freigesprochen hat, weil nach der Überzeugung des Gerichts die Worte »frecher Schwindel« sich nicht auf den Kläger, Herrn Theodor Wolff, bezögen.

Berlin, den 23. Oktober 1931.

Karl Kraus.«

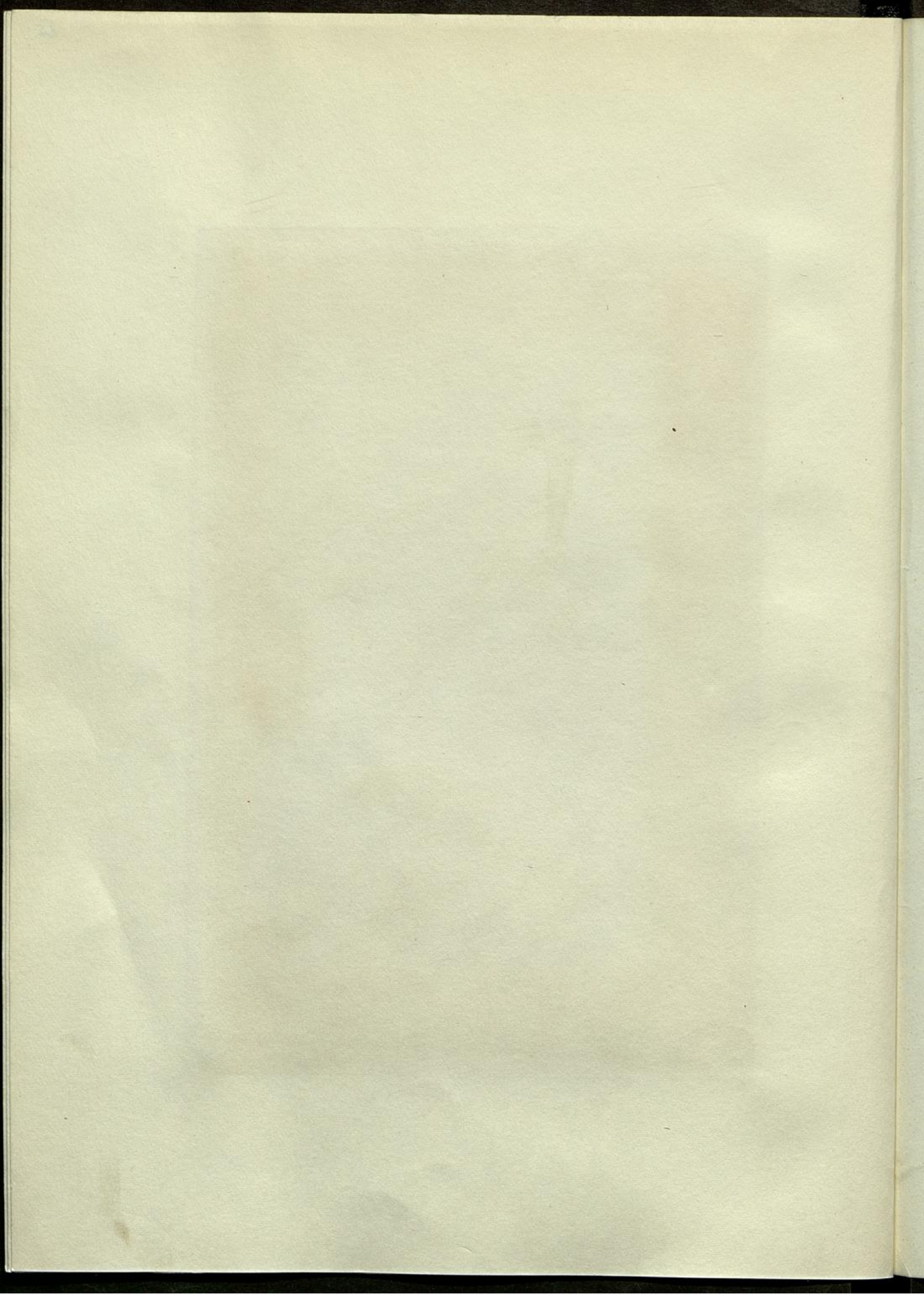
Der § 11 des Preßgesetzes nötigt eine Zeitung leider auch dann zur Veröffentlichung einer Berichtigung, wenn sie offenkundig und nachweisbar im Widerspruch zu den Tatsachen steht und sogar wider besseres Wissen abgefaßt worden ist. Das ist die Sachlage im vorliegenden Falle. Herr Kraus und seine beiden Anwälte haben in der von ihnen herbeigeföhrten Gerichtsverhandlung wiederholt und nachdröcklich die Erklärung abgegeben, die jetzt, der Berichtigung zufolge, nur das Gericht abgegeben haben soll. Es ist einigermäßen befremdend, daß ein Anwalt sich zum Übermittler einer derartigen Berichtigung macht, obgleich er den wahren Vorgang kennt.

*

Und abermals Herr Kraus, da er ja doch Berichtigungen en gros und en masse herstellt und verschleißt: »Sie veröffentlichen in dem Artikel »Welttheaterkongreß in Paris« von Josef Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung: »— wenn man sich daran erinnert, daß Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete — —« Die Behauptung, daß der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr. Wahr ist, daß Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

Berlin, den 21. Oktober 1931.

Karl Kraus.«



Was den zweiten Fall anlangt, so wollte das Berliner Tageblatt offenbar die Zudringlichkeit eines Menschen, der auf so etwas Wert legt, für sich selbst sprechen lassen — Kommentar überflüssig —, und diese Wirkung muß sich auch eingestellt haben. Was den Titel betrifft, so drückt er ein glaubhaftes Gefühl des Belästigtseins aus, wiewohl das Tageblatt gewiß nicht zu häufig seinen Boykott durchbricht, den ganzen Offenbach-Zyklus nebst den Shakespeare-, Raimund-, Nestroy-, Hauptmann und sonstigen Sendungen totgeschwiegen, mich zwar gelegentlich als »der Wiener« gestreift hat, aber seit langer Zeit eigentlich nur in Schnorrbriefen wegen Bücherannoncen meine Reklamesucht zu befriedigen suchte. Alles in allem dürfte eben der Name Reinhardt in den letzten Jahren dort etwas häufiger gedruckt worden sein, seit der Zeit, als der letzte Bewunderungsartikel über mich erschien, vor dessen Drucklegung Herr Theodor Wolff den Verfasser fragte: »Muß das sein?«, worauf er — es wurde vor Gericht bezeugt — die Antwort erhielt: »Es muß sein!« (Also ähnlich wie die Feuilletonisten den Weltkrieg eingeleitet haben.) Mit der ersten Berichtigung aber liegt ein schönes Beispiel für die Art vor, auf einer Lüge nicht nur zu beharren, sondern sie dadurch noch glaubhafter zu machen, daß man den, der die Wahrheit behauptet, für einen Lügner erklärt. Was war dagegen zu unternehmen? Von mir nichts, da ich als Ausländer wie wegen »Unerheblichkeit«, »Literatenzank« vom Berliner »Kadi«, der nie begreifen kann, daß man zu ihm geht — Journalisten und Juristen bemitleiden den, der sich mit ihnen abgibt —, ganz bestimmt nach der Notverordnung abgewiesen worden wäre. Mehr Aussicht hatte der Anwalt, dem immerhin selbst in Berlin die Berufsehre zugesprochen wird. Er verklagte den Herrn Sinsheimer, der vielleicht nicht alles verantworten kann, was er selbst schreibt, aber alles verantworten muß, was in der betreffenden Rubrik erscheint: »mit einer der gewandtesten Federn, die wa jetzt bei Mosse haben«; ehemaliger Verehrer. Die erste Instanz stellte das Verfahren »gemäß § 7 Teil VI der Notverordnung vom 6. Oktober 1931« ein, verurteilte jedoch den Beschuldigten, »die gerichtlichen und die notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu tragen« und erkannte immerhin:

Was sollte er denn sonst »erklären« als diese Wahrheit, deren Erkenntnis für die Überzeugung des Gerichts eben entscheidend war. Und in welchem Maß, das soll man aus dem Wortlaut jenes Urteils erfahren, das auch durch Beurteilung des Falles Kerr-Reinhardt bemerkenswert ist.



